



Urteilsbesprechung

Untersuchungspflicht bei Warenlieferung

BGH, Urteil vom 6.12.-2017 – VIII ZR 245/16

166. Ausgabe, Januar 2018

Die „Reihe Recht“ wird vom Fachverband Gebäude-Klima e. V. in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskanzlei Schlawien Naab (www.snp.online.de) herausgegeben. Die Schriften sind exklusiv und ausschließlich für die Mitglieder des Fachverbandes Gebäude-Klima e. V. bestimmt, eine weitere Verwendung kann nur mit Genehmigung der Herausgeber erfolgen. Weitere Informationen können beim jeweiligen Autor der Anwaltskanzlei eingeholt werden. Die „Reihe Recht“ wird in den Internetseiten des Fachverbandes Gebäude-Klima e. V. archiviert.

Fachverband Gebäude-Klima e. V., Danziger Straße 20, 74321 Bietigheim-Bissingen
Telefon: 0 7142/78 88 99-0, Fax: 78 88 99-19; E-Mail: info@fgk.de, Internet: www.fgk.de

Reihe Recht

Urteilsbesprechung

1. Der vereinfachte Sachverhalt

Die Klägerin bezog bei der Beklagten Fett, das sich später als dioxinbelastet herausstellte. In den Geschäftsbedingungen der Lieferantin war u. a. bestimmt, bei Abweichungen von vereinbarten Spezifikationen seien binnen zwei Geschäftstagen Proben einem neutralen Sachverständigen zum Zwecke der Untersuchung zu übermitteln. Die Lieferantin vertrat die Auffassung, dies sei eine zulässige Spezifizierung der Untersuchungsobliegenheit des Käufers gemäß § 377 Abs. 1 HGB. Der Bundesgerichtshof verwarf die Klausel in letzter Instanz und bestätigte die fortbestehende Verpflichtung der Lieferantin.

2. Entscheidung des Gerichts

Der BGH beanstandete, die Klausel könnte so verstanden werden, dass der Käufer jede Lieferung durch einen neutralen Sachverständigen auf mögliche Verunreinigungen untersuchen lassen müsse, auch wenn kein Mangelverdacht bestünde. Diese Vorgabe sei mit den wesentlichen Grundgedanken des § 377 HGB nicht zu vereinbaren. Dem Käufer könne nichts Unbilliges abverlangt werden. Zulässig sei es bestenfalls, durch Geschäftsbedingungen unter Kaufleuten die zu untersuchenden Eigenschaften und die anzuwendenden Methoden zu konkretisieren. Dies gelte jedoch nur, wenn dies durch die Umstände veranlasst oder durch eine Verkehrsübung vorgezeichnet sei. Unzulässig, da unangemessen benachteiligend sei aber, ohne nähere Differenzierung nach Anlass und Zumutbarkeit stets eine vollständige Untersuchung der Ware zu fordern.

3. Praxishinweise

- Die Untersuchungspflicht nach § 377 HGB ist schon in der gesetzlichen Fassung ein scharfes Schwert, indem sie Mängelrügen ausschließt, wenn sie nicht unverzüglich nach Anlieferung erhoben werden.
- Eine vertragliche Verschärfung der Rügepflichten hält der BGH nicht generell für unwirksam, insbesondere wenn es sich um übliche Prozeduren handelt.
- Die Verwendung verschärfter Regelungen ist für den Lieferanten recht risikolos, weil auch bei unangemessenen Regelungen noch die gesetzliche Untersuchungspflicht greift.
- Gerade in Zeiten der Just-in Time-Logistik empfiehlt es sich, die wechselseitigen Prüfungs- und Rügepflichten individuell zu regeln und nicht § 377 HGB zu überlassen, der noch zu Zeiten der Stückgutlieferung mit dem Pferdewagen geschaffen wurde.